



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Beschlussantrag 34

Fabian Reinhard und Andreas Moser namens der FDP-Fraktion, Christian Hochstrasser und Christov Rolla namens der G/JG-Fraktion, Jules Gut und Stefan Sägesser namens der GLP-Fraktion, Simon Roth und Lena Hafen namens der SP-Fraktion, Thomas Gfeller und Patrick Zibung namens der SVP-Fraktion sowie Andreas Felder und Mirjam Fries namens der CVP-Fraktion
vom 18. November 2020
(StB 214 vom 24. März 2021)

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
29. April 2021
überwiesen.**

Zweite Lesung für den Erlass oder die Änderung von Reglementen

Der Stadtrat nimmt zum Beschlussantrag wie folgt Stellung:

Mit Beschlussantrag 34 fordern sämtliche Fraktionen, dass die Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates einen Vorschlag für die Einführung einer zweiten Lesung im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erarbeitet. So sollen der Erlass oder die (Teil-)Revision von Reglementen in Zukunft unter gewissen, im Voraus zu definierenden Voraussetzungen vom Grossen Stadtrat in zwei Lesungen beschlossen werden. Wichtig ist nach Ansicht der Beschlussantragstellerinnen und Beschlussantragsteller, dass kleine, politisch wenig umstrittene Reglementsanpassungen weiterhin nach einer einzigen Lesung zur Schlussabstimmung gelangen können.

Der Stadtrat unterstützt die Forderung vollumfänglich. Ein wichtiges gemeinsames Ziel unserer beiden Räte ist eine qualitativ gute Gesetzgebung. Im Einkammersystem, wie es die Stadt Luzern kennt, ist eine zweimalige Lesung ein probates Mittel, um bei legislatorisch komplexen und politisch umstrittenen Vorlagen inhaltliche Unstimmigkeiten, die in der ersten Lesung festgestellt worden oder entstanden sind, zu bereinigen. Darüber hinaus bietet eine zweite Lesung die Möglichkeit, die in der Gesetzgebung äusserst wichtige Kohärenz sicherzustellen und gesetzgeberische Widersprüchlichkeiten auszuschliessen.

Eine zweimalige Lesung bindet Ressourcen: Die den Ergebnissen der ersten Lesung angepasste Vorlage geht zur neuerlichen (Vor-)Beratung zurück an die zuständige Kommission; bei den meisten Parlamenten befasst sich in der Zeit zwischen der ersten und der zweiten Lesung zudem eine (parlamentarische, gemischte oder verwaltungsinterne) Redaktionskommission mit dem Geschäft. Direkt verknüpft mit den zeitlichen Ressourcen, die für die Durchführung einer zweiten Lesung aufgewendet werden müssen, sind die finanziellen Konsequenzen. Während davon auszugehen ist, dass die Verwaltung die zusätzlichen Arbeiten mit den bestehenden Ressourcen prästieren könnte,

muss damit gerechnet werden, dass die allenfalls nötigen Verlängerungen oder zusätzliche Einberufungen von Kommissionssitzungen zu zusätzlichen Kosten führen werden, ebenso die Etablierung einer allfälligen Redaktionskommission.

Bei vielschichtigen Vorlagen, wie beispielsweise bei der im Beschlussantrag genannten BZO-Revision oder beim Konzept Autoparkierung, steht der Qualitätsgewinn in einem angemessenen Verhältnis zum zusätzlichen zeitlichen Aufwand. Bei geringfügigen Änderungen indessen teilt der Stadtrat die Haltung der Beschlussantragstellerinnen und Beschlussantragsteller, wonach zugunsten eines effizienten Gesetzgebungsprozesses und im Sinne eines vernünftigen Umgangs mit den Ressourcen der Mitglieder des Grossen Stadtrates und seiner Kommissionen sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der städtischen Verwaltung weiterhin von einer zweiten Lesung abgesehen werden soll. Mit dem Beschlussantrag soll die Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates beauftragt werden, die möglichen Varianten für den Entscheid bezüglich zweiter Lesung zu diskutieren. Der Stadtrat unterstützt diesen Auftrag und kann sich vorstellen, dass dieser Entscheid jeweils auf Antrag der vorberatenden Kommission sowie des Stadtrates von der Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates zu treffen ist.

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Stadtrat, dem Beschlussantrag zuzustimmen.

Stadtrat von Luzern

